Mittheilung des Senats

vom 30. Mai 1879.

1. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 1864, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 21. Mai d. J. bei und hat die Verkündigung des Gesetzes veranlaßt.

2. Budget für 1879.

Ordentliche Einnahmen.

IV. 2. Polizeidirection.

Ueber den von der Bürgerschaft bei Gelegenheit der Budgetverhandlung ihm kundgegebenen Wunsch, die Zeitdauer der Wochenmärkte betreffend, hat der Senat sich von der Polizeidirection berichten lassen. Nach Ansicht derselben ist die Ausdehnung der Marktzeit auf die ganze Dauer des Tages wegen der damit verknüpften Verkehrsstörung und Erschwerung der Straßenreinigung nicht zu empfehlen, zumal andernfalls das Polizeipersonal vermehrt werden müßte, übrigens auch die jetzige Einrichtung zu Beschwerden von Seiten weiterer Kreise der Bevölkerung keinen Anlaß gegeben hat. Der Senat hat danach von weiteren Anordnungen in dieser Beziehung abzusehen beschlossen.

Was den gleichzeitig ausgesprochenen Wunsch hinsichtlich der Behandlung des Fleisches kranker Thiere betrifft, so wird demselben schon durch die bestehenden Einrichtungen entsprochen. Ausnahmen davon werden nur in unbedenklichen Fällen und nur unter amtlicher Controlle zugelassen.

Ordentliche Ausgaben.

II. 7. Gefangenhaus.

Das von der Bürgerschaft geäußerte Bedenken, ob nicht die Bebauung eines Theils des öffentlichen Straßengrundes zugelassen sei, scheint sich auf den Verbindungsweg zwischen Helenenstraße und Schmidtstraße zu beziehen, welchen der Unternehmer der ersteren nach dem ihm ertheilten bezüglichen Senatsbeschluß vom 16. März 1874 in 5,79 m Breite für den Verkehr offen zu halten verpflichtet war. Das Areal dieses Verbindungsweges ist aber in das Eigenthum des Staats nicht übergegangen, sondern im Privateigenthum des Unternehmers verblieben, der dasselbe erst abzutreten hatte, wenn nach Ablauf von zehn Jahren nach jenem Senatsbeschluß die in Aussicht genommene Durchführung in südlicher Richtung nicht bewerkstelligt sein sollte. Mit Ermächtigung des Senats ist nachträglich die Bebauung dieses Verbindungsweges unter Aufrechthaltung einer genügenden, bei Tage durch eine Pforte abgeschlossenen Verbindung als eine jederzeit widerrufliche Vergünstigung gestattet worden. Durch diese Mittheilung des Sachverhalts wird sich das Bedenken erledigen.